



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 711.002/22-II 3/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Waffengesetznovelle 1985;  
Begutachtungsverfahren.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	85-GE/9-85
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	2. OKT. 1985 Kreuz

*H. Klenow*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundes-  
gesetz, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert  
wird (Waffengesetznovelle 1985), zu übermitteln.

30. September 1985  
Für den Bundesminister:  
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 711.002/22-II 3/85

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
.1014 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Waffengesetznovelle 1985;  
Begutachtungsverfahren;  
do. GZ 59.010/37-II/13/85.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle  
1985), beehrt sich das Bundesministerium für Justiz  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. III Abs. 3:

1. Im ersten Satz wird bestimmt, daß "Schußwaffen  
dieser Art, die gemäß Abs. 2 abgeliefert wurden, (....)  
in das Eigentum des Bundes (über)gehen". Es ist wohl  
nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß auch die den  
zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Personen  
übergebenen Schußwaffen in das Eigentum des Bundes  
übergehen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird daher  
vorgeschlagen, im ersten Satz des Abs. 3 vor dem Wort  
"abgeliefert" die Worte "an die Behörde" einzufügen.

- 2 -

2. Sieht man die Entschädigung nach dieser Gesetzesstelle als einen zivilrechtlichen Anspruch gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK an, so müßte die Befassung eines Gerichtes (und nicht die einer Behörde) und die gesetzliche Festlegung eines entsprechenden gerichtlichen Verfahrens vorgesehen werden. Ferner möchte das Bundesministerium für Justiz darauf hinweisen, daß es in den Fällen, in denen Besitz und Eigentum auseinanderfallen, in der Frage der Entschädigung zu einer Benachteiligung des Eigentümers gegenüber dem Besitzer kommen kann.

Auch ist fraglich, ob die Enteignung von "Pumpguns", nicht aber auch alle anderen vergleichbar gefährlichen Langwaffen, mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Erschöpfende Stellungnahmen zum Pkt. 2 sind angesichts der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist dem Bundesministerium für Justiz nicht möglich; gleichwohl soll jedoch auf die oben erwähnte Problematik hingewiesen werden.

30. September 1985

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

